

Motion

Eingereicht
Erheblich erklärt
Erledigt

Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen

Im Rahmen der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) vom 19. Dezember 2008 wurden ab dem 1. Januar 2013 auf gesetzlicher Stufe beim Erwachsenenschutz der sog. Vorsorgeauftrag (Art. 360-369 ZGB) und die sog. Patientenverfügung (Art. 370-373 ZGB) eingeführt.

Im Gegensatz zu den Verfügungen von Todes wegen können der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung im Kanton Schwyz nirgends offiziell hinterlegt werden.

Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personenvorsorge oder die Vermögensvorsorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 370 Abs. 1 ZGB). Dazu muss sie die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen (Art. 370 Abs. 2 ZGB). Es muss ein Dokument erstellt werden, welches eigenhändig zu schreiben oder öffentlich zu beurkunden ist (Art. 361 Abs. 1 ZGB). Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein (Art 361 Abs. 3 ZGB). Eine offizielle Hinterlegungsstelle gibt es nicht.

Patientenverfügung

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung feststellen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht (Art. 370 Abs. 1 ZGB). Sie kann eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen (Art. 370 Abs. 2 ZGB). Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 371 Abs. 1 ZGB). Die Existenz einer Patientenverfügung und der Hinterlegungsort kann auf der Versichertenkarte der entsprechenden Person eingetragen werden (Art. 371 Abs. 2 ZGB). Eine offizielle Hinterlegungsstelle gibt es nicht.

Hinterlegungsstelle für letztwillige Verfügungen

Bei den letztwilligen Verfügungen ist gemäss Zivilgesetzbuch eine Hinterlegungsstelle vorgesehen (vgl. Art. 504, 505 Abs. 2 ZGB). Im Kanton Schwyz ist seit dem 1. Januar 2013 das Einwohneramt der Gemeinde die Hinterlegungsstelle für solche Verfügungen (§ 40 Abs. 1

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, EGzZGB; SRSZ 210.100). Es registriert die eingereichten letztwilligen Verfügungen und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf (§ 40 Abs. 2 EGzZGB). Bei einem Wegzug aus der Gemeinde händigt es diese Dokumente der wegziehenden Person aus oder sendet sie ihr per Post nach (§ 40 Abs. 3 EGzZGB).

Hinterlegungsstelle auch für Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen

Nach der Errichtung von Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen stellt sich regelmässig die Frage, wo die Originale dieser Dokumente sicher und vor allem leicht auffindbar aufbewahrt werden können, damit sie im relevanten Zeitpunkt von den beauftragten Personen und/oder von den Behörden rasch behändigt werden können. Gerade bei Personen, welche die Urteilsfähigkeit verloren haben, was oft schrittweise, bzw. schleichend geschieht, besteht die Gefahr, dass sie nicht mehr wissen, wo die von ihnen errichteten Dokumente sind oder dass sie solche Dokumente gar versehentlich wegwerfen, vernichten oder verlieren. Mit der Schaffung einer offiziellen Hinterlegungsstelle kann hier Sicherheit geschaffen und erheblicher Suchaufwand vermieden werden.

Im Kanton Zürich wurde für die Vorsorgeaufträge eine kantonale Hinterlegungsstelle geschaffen, nämlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (vgl. § 75 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, SRZH 232.3).

Als Hinterlegungsstelle sowohl für die Vorsorgeaufträge als auch für Patientenverfügungen würde sich im Kanton Schwyz wie bei der Regelung für die Verfügungen von Todes wegen das Einwohneramt der Gemeinde eignen. Damit würden alle relevanten persönlichen Dokumente bei einer einzigen Stelle aufbewahrt und beim Wegzug einer Person aus der Gemeinde könnten dieser die entsprechenden Dokumente anlässlich der Erledigung der Formalitäten mitgegeben werden. Die beauftragten Personen und die Behörden könnten bei dieser Hinterlegungsstelle einfach und rasch an die entsprechenden Dokumente gelangen.

Was die Kosten anbelangt, so können wie bei den letztwilligen Verfügungen kostendeckende Gebühren von der Hinterlegungsstelle erhoben werden. Wer die Dienstleistung der Hinterlegung beansprucht, ist regelmässig gerne bereit, die damit verbundene Gebühr zu bezahlen.

Gesetzliche Grundlage

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, im Kanton Schwyz eine Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen zu schaffen. Dem Kantonsrat ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage, wohl am besten eine Gesetzesänderung im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB), zu unterbreiten.

Goldau, den 17. Juni 2013

Bruno Beeler, Kantonsrat CVP